

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 22	DONNERSTAG, DEN 30. APRIL	2020
Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 40.	235
28. 4. 2020	Gesetz über den Beitritt der Freien und Hansestadt Hamburg zum Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern neu: 26-2	238
28. 4. 2020	Vierte Verordnung zur Änderung der Teilnahmebeitragsverordnung 860-9-5	241

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 40

Vom 24. April 2020

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), geändert am 27. März 2020 (BGBl. I S. 587, 591), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 40 vom 2. Oktober 1990 (HmbGVBl. S. 217) für den Geltungsbereich Max-Brauer-Allee – Lamp'lweg – Große Bergstraße – Goethestraße – über die Flurstücke 1129 und 351 (Willebrandstraße) – über die Flurstücke 1084 und 1438, Nordgrenzen der Flurstücke 378 und 379 – über die Flurstücke 393 (Lornsenstraße), 1156 und 446 (Schumacherstraße), Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 454 – Nordgrenzen der Flurstücke 1215, 1181, 1211, 1213, 1257, 462, 463 und 1150 der Gemarkung Altona-Nordwest – Hospitalstraße – Große Bergstraße – Virchowstraße – Kleine Bergstraße – über die Flurstücke 910 (Thedestraße), 1508 und 1512, Nordgrenze des Flurstücks 1026, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1027 der Gemarkung Altona-Nordwest – Unzerstraße – Louise-Schroeder-Straße – Große Bergstraße – Blücherstraße – Südgrenze des

Flurstücks 265, über das Flurstück 1361 (Virchowstraße) der Gemarkung Altona-Südwest – Grotjahnstraße – Eschelsweg – Jessenstraße – Lawaetzweg – Altonaer Poststraße – Südgrenze des Flurstücks 1447, Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 65, Südgrenze des Flurstücks 1447, über das Flurstück 2292 der Gemarkung Altona-Südwest – Bugdahnstraße – Südostgrenze des Flurstücks 1426, Ostgrenze des Flurstücks 25 der Gemarkung Altona Südwest – Ehrenbergstraße – Max-Brauer-Allee – Neue Große Bergstraße – Goetheplatz – Große Bergstraße der Gemarkung Altona-Altstadt (Bezirk Altona, Ortsteile 201, 203, 204 und 205) (siehe „Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 40“) wird wie folgt geändert:

In § 2 Nummer 3 wird folgender Satz angefügt: „Weiterhin sind in den Kerngebieten Wettbüros sowie Bordelle und bordellartige Betriebe unzulässig.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren

nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden:

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

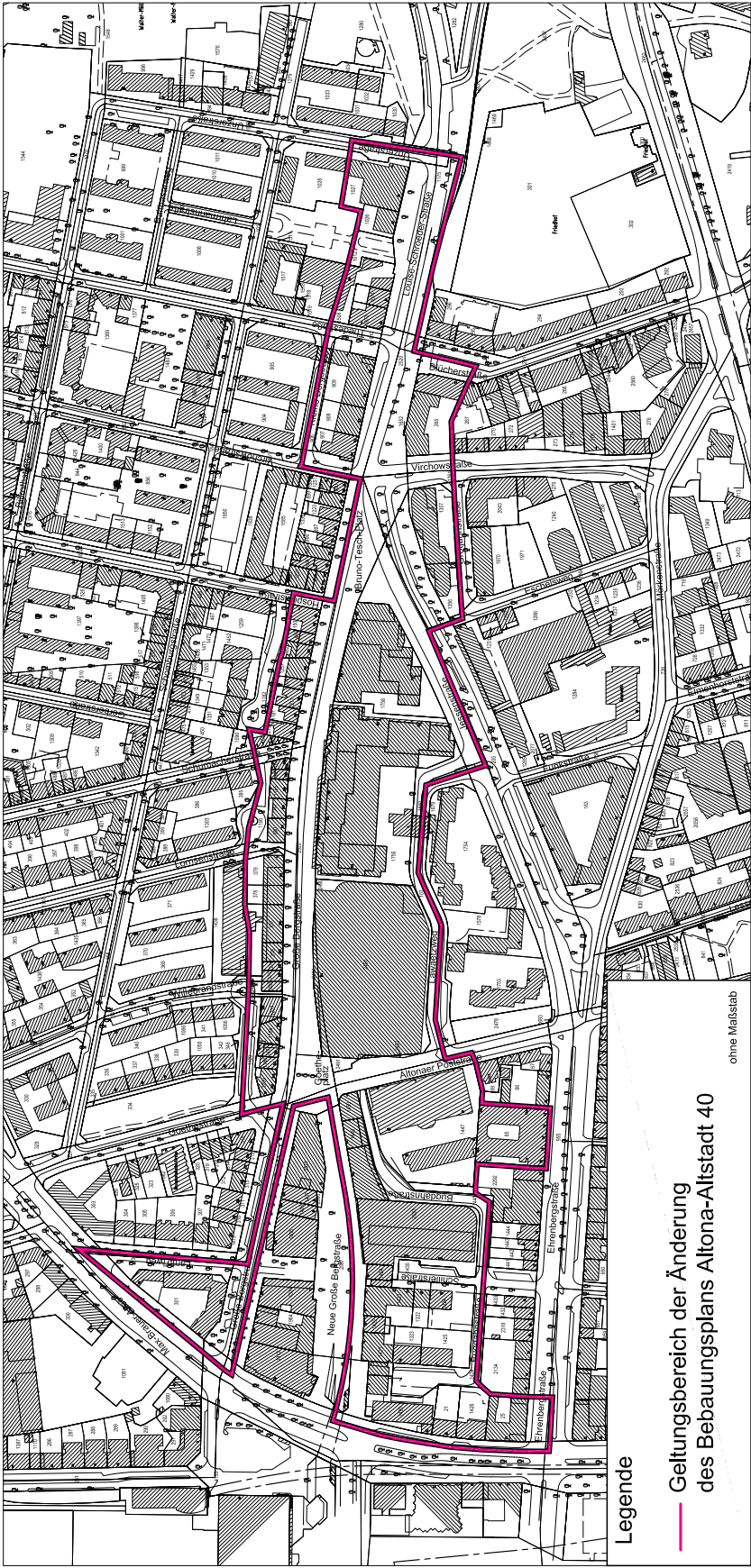
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 24. April 2020.

Das Bezirksamt Altona

Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den
Bebauungsplan Altona-Altstadt 40

Geltender Bebauungsplan: Altona-Altstadt 40



Gesetz
über den Beitritt der Freien und Hansestadt Hamburg
zum Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung
aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten
in den Ländern
Vom 28. April 2020

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 13. Februar 2020 erfolgten Beitritt der Freien und Hansestadt Hamburg zum Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern vom 29. August bis 21. Oktober 2019 wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 7 Absatz 4 für die Freie und Hansestadt Hamburg in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. April 2020.

Der Senat

**Staatsvertrag
über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung
aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten
in den Ländern**

Zwischen
dem Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister des Innern und für Sport,
dem Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,
dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration,
dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch die Ministerin für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz,
dem Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,
dem Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration,
– im Folgenden Vertragspartner genannt –
wird vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe,
soweit diese durch ihre Verfassung vorgeschrieben ist, nachfolgender Staatsvertrag geschlossen:

Präambel

Es entspricht dem Willen der Vertragspartner, den Bediensteten der für die Aufenthaltsbeendigung zuständigen Behörden der Vertragspartner die notwendigen Befugnisse einzuräumen, um aufenthaltsbeendende Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz beziehungsweise nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 in der jeweils geltenden Fassung über die Landesgrenzen des eigenen Landes hinaus effektiv durchführen zu können.

Artikel 1

Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Amtshandlungen im Rahmen aufenthaltsbeendender Maßnahmen, die von Bediensteten der Vertragspartner, die keine Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte sind, auf dem Hoheitsgebiet anderer Vertragspartner durchgeführt werden.

Artikel 2

**Wahrnehmung von Amtshandlungen
von den mit der Begleitung
aufenthaltsbeendender Maßnahmen
betrauten Bediensteten in den Ländern**

(1) Die mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Aufenthaltsbeendigung betrauten Bediensteten der für die Durchführung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zuständigen Behörden jedes Vertragspartners dürfen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die bei der Vorbereitung und Ausführung der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen erforder-

lich werdenden Amtshandlungen auch auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartner vornehmen.

(2) Sollte die Aufenthaltsbeendigung nicht vollzogen werden können, so sind die in Absatz 1 genannten Bediensteten auch befugt, die Rückbegleitung der betroffenen Personen durchzuführen.

(3) Die Rechte und Pflichten in dienstrechtlicher Hinsicht ergeben sich für die in Absatz 1 genannten Bediensteten nach den Bestimmungen ihres eigenen Landes.

(4) Die in Absatz 1 genannten Bediensteten üben ihre Befugnisse nach Satz 2 im Rahmen des geltenden Rechts des Landes aus, in dem die Amtshandlung vollzogen werden soll. Es handelt sich dabei um die allgemeinen Befugnisse der Verwaltungsbehörden. Soweit nach dem Recht des Landes, in dem die Amtshandlung vollzogen wird, den Verwaltungsvollzugsbeamten auch die Befugnisse der Polizei zur Abwehr von Gefahren (Generalklauseln), die Befugnisse zur Durchsuchung von Personen und Sachen, zur Sicherstellung und zur Anwendung von unmittelbarem Zwang eingeräumt/übertragen werden, gelten auch diese. Die in Absatz 1 genannten Bediensteten müssen jederzeit identifizierbar sein. Die jeweilige Amtshandlung ist dabei dem Rechtsträger der für die Aufenthaltsbeendigung zuständigen Behörde zuzurechnen, in deren Auftrag gehandelt wird.

(5) Das Führen einer Waffe ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die in Absatz 1 genannten Bediensteten, denen nach den Bestimmungen ihres eigenen Landes die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Waffen gestattet ist. Eine Waffe darf auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartner nur

zur Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs auf Leib oder Leben einer Person gebraucht werden, wenn der Gebrauch das einzige Mittel zur Abwehr des Angriffs darstellt.

(6) Eine Unterrichtung der zuständigen Behörden des anderen Landes über Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 erfolgt nicht. Auf dem Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin und Saarland erfolgt abweichend von Satz 1 eine Unterrichtung über Maßnahmen nach Absatz 1 und 2.

Artikel 3

Haftung

Das jeweilige Land haftet gegenüber den anderen Vertragspartnern für durch seine in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bediensteten verursachten Schäden nur, soweit sie diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Die Haftung gegenüber Dritten bleibt unberührt.

Artikel 4

Kosten

Die Kosten für Amtshandlungen in einem anderen Land trägt jedes Land selbst.

Artikel 5

Geltungsdauer

Der Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Artikel 6

Kündigung

(1) Der Staatsvertrag kann von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Eine Kündigung ist erstmals zum 31. Dezember des übernächsten, auf den Vertragsschluss folgenden Jahres zulässig. Danach kann der Vertrag mit einer Frist von

einem Jahr zum 31. Dezember des folgenden Jahres gekündigt werden.

(2) Die Kündigung ist allen anderen Vertragspartnern gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung durch ein Land lässt die Gültigkeit des Vertrages zwischen den anderen Ländern unberührt.

Artikel 7

Inkrafttreten, Ratifikation, Beitritt

(1) Der Staatsvertrag tritt am 1. September 2019 in Kraft.

(2) Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation durch die Länderparlamente. Die Ratifikationsurkunden werden bei dem Minister für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen hinterlegt. Dieser teilt den Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit. Sind ihm bis zum 31. August 2019 nicht alle von den beteiligten Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden zugegangen, so tritt dieser Staatsvertrag zwischen den beteiligten Ländern in Kraft, deren Urkunden bereits zugegangen sind.

(3) Für jedes beteiligte Land, dessen Ratifikationsurkunde zu dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt dem Minister für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen nicht zugegangen ist, wird der Beitritt zu diesem Staatsvertrag in dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Urkunde zugegangen ist.

(4) Ein Land, das den Staatsvertrag nicht unterzeichnet hat, kann dem Staatsvertrag durch Unterzeichnung später beitreten. Dazu erklärt es gegenüber den Senats- bzw. Staatskanzleien der Vertragspartner durch eine von der Regierungschefin oder dem Regierungschef bzw. von einer beauftragten Ministerin oder einem beauftragten Minister bzw. Senatorin oder Senator unterzeichneten Erklärung, dass das Land dem Staatsvertrag in der dann geltenden Fassung beitreten wolle. Der Beitritt ist vollzogen, sobald die Ratifikationsurkunde des beitretenden Landes dem Minister für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen zugegangen ist.

Für das Land Hessen
der Minister des Innern und für Sport
Wiesbaden, 21. Oktober 2019
Peter Beuth

Für das Land Niedersachsen
der Minister für Inneres und Sport
Hannover, 29. August 2019
Boris Pistorius

Für das Land Nordrhein-Westfalen
der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
Düsseldorf, 18. September 2019
Dr. Joachim Stamp

Für das Land Rheinland-Pfalz,
die Ministerin für Familie, Frauen, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz
Mainz, 18. Oktober 2019
Anne Spiegel

Für das Land Sachsen-Anhalt
der Minister für Inneres und für Sport
Magdeburg, 1. Oktober 2019
Holger Stahlknecht

Für das Land Schleswig-Holstein
der Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration
Kiel, 8. Oktober 2019
Hans-Joachim Grote

Protokollerklärung
der Freien und Hansestadt Hamburg
zum Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit
der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen
betrauten Bediensteten in den Ländern

„Die Freie und Hansestadt Hamburg geht davon aus, dass der beamtenrechtliche Funktionsvorbehalt von Artikel 33 Absatz 4 GG bei der länderübergreifenden Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen von den Vertragspartnern beachtet wird.“

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Teilnahmebeitragsverordnung**

Vom 28. April 2020

Auf Grund von § 30 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 27. November 2019 (HmbGVBl. S. 404), wird verordnet:

§ 1

In § 5 der Teilnahmebeitragsverordnung vom 17. Mai 2011 (HmbGVBl. S. 221), zuletzt geändert am 14. April 2020 (HmbGVBl. S. 213), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Kein Teilnahmebeitrag nach § 29 KibeG wird im Zeitraum vom 20. April 2020 bis 6. Mai 2020 erhoben, wenn die Betreuung in einer Kindertagespflege nicht in Anspruch

genommen wurde. Für Kinder, die in diesem Zeitraum ganz oder teilweise die Betreuung in einer Kindertagespflege in Anspruch genommen haben, wird der nach § 29 KibeG zu entrichtende Teilnahmebeitrag ausgesetzt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. April 2020 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 28. April 2020.

